

Auflagen für Standbetreiber

Um einen geregelten Ablauf gewährleisten zu können, weisen wir alle Standbetreiber darauf hin, dass in der Anmeldung die gesamte Größe des jeweiligen Standes anzugeben ist.

Wichtig: In das Gesamtmaß ist die Frontlänge und Tiefe von Kühlwägen, Kühltruhen etc. einzurechnen. Der Kostenbeitrag errechnet sich aus der Gesamtlänge des Standes. Eine geplante Bestuhlung ist ebenfalls anzugeben. Diese ist jedoch kostenfrei.

1. Verkaufsstände müssen überdacht sowie seitlich und rückseitig umschlossen sein.
2. Um die Verschmutzung des Bodens (z.B. durch Fett o.ä.) zu verhindern, hat der Standbetreiber geeignete Maßnahmen zu treffen. Sollten Verschmutzungen zurückbleiben, werden dem Verursacher (Standbetreiber) entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
3. Offene Lebensmittel wie Brötchen etc. – auch in Körben – dürfen nicht direkt auf dem Boden abgestellt werden.
4. Zum Reinigen von Geschirr müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Bei Abgabe offener Lebensmittel muss eine Möglichkeit zum hygienischen Händewaschen mit fließend Warm- und Kaltwasserzufuhr, flüssiger Handseife und Einmalhandtüchern vorhanden sein.
5. Während der gesamten Betriebszeit des Standes hat der im Anmeldeformular benannte verantwortliche Ansprechpartner oder ein von ihm ebenfalls angegebener Vertreter vor Ort zu sein.
6. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich gestattet, die Absicht muss in der Anmeldung jedoch vorher angezeigt werden. Die Genehmigung oder Untersagung wird dem Standbetreiber in der Standplatzzusage mitgeteilt. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Stände, sowie das offizielle Kulturprogramm nicht beeinträchtigt werden und ein Emissionswert von 85 Dezibel nicht überschritten wird. Dieser Wert wird mit geeigneten Messgeräten kontrolliert. Externe Bassverstärker (z. B. Subwoofer) sind verboten. Bei zu lauter Beschallung wird der verursachende Standbetreiber einmal ermahnt, bei weiteren Verstößen werden Bußgelder ausgesprochen oder der Stand geschlossen.
Auf dem Eugen-Jaekle-Platz ist eine Eigenbeschallung untersagt. Zudem darf im Bereich der beiden anderen Bühnen (Umkreis 30 Meter) keine Eigenbeschallung vorgenommen werden.

Ab 1:00 Uhr ist die Nachtruhe strikt einzuhalten.

Auflagen zur Abfallvermeidung

1. Standbetreiber, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben grundsätzlich spülbares Mehrweggeschirr und –besteck zu verwenden. Soweit in begründeten Ausnahmefällen auf Einweggeschirr und –besteck zurückgegriffen werden muss, ist kompostierbares Pappgeschirr zu verwenden: Dieses ist getrennt von Kunststoff-bestecken zu sammeln und vom Standbetreiber bei einer Biomüllkompostierung zu entsorgen.
2. Für Flaschen empfehlen wir ein einheitliches Pfand von 1,00 Euro pro Flasche (für alkoholische und nichtalkoholische Getränke) zu verlangen und entsprechend Pfandmarken auszugeben.
3. Die während der Veranstaltung anfallenden verwertbaren Altstoffe sind von den nicht wiederverwertbaren Abfällen getrennt einzusammeln.
4. Die verwertbaren Altstoffe sind bei den Verwertungsbetrieben zu entsorgen.
5. Für die Entsorgung des Abfalls (Restmüll) sind Müllsäcke zu verwenden, die von der Stadt Heidenheim verteilt werden.
6. Altfett ist von den Standbetreibern nach der Veranstaltung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.